

sation der Polizeiver... haben im Laufe... stellen der Polizei... zu ihnen bereits im... mit Ausnahme des... ihrer Dienstgeschäfte

Angänge.

kontrolle: Lebens... andersleben... Hilfsbedürftige, all... thilfe in Sozialver... spolizei und Feuer...

stelle Hamburg).

ngen auf Grund der...

Hamburg.

rtellung, Versorg... Gewichtskontrolle, Marktpolizei,

kontrolle: Gehl... sachliche Verwalt... einschließl. Ver...

Öffentliches Fahr... und Sicherung

ren, Beschwerden...

Polizeiwachdien... tung bei Unglücks... tzung der übrigen... sgabe der Dienst... dienst, Luftschin...

m bis Blankense...

hrenden Fahrzeu... lags im Petroliu... nfer, ankommende... ihrer der Fahrzeu... für die nach der... sen, Vermessung... teresse, in der... Seuchen, die mit... ifskollisionen und

glücksfällen und... des Schornstein...

m Ellerholzkanal...

untersteht. Zu... üdlich der Elbe... len und die Stadt...

und Anfahrge... heilsschädlingen, Ausführung und... standes: werk... 0 bis 21.3.) 8 bis... Anstalt III 9539 29.

hor),

928, dem Inkraft...

behörde Hamburg

putation für das

2. 3. 1868 bei der

gebildet wurde.

Die Berufsfeuerwehr wurde am 12. 11. 1872 aus der bis dahin bestehenden besoldeten sogenannten „temporären“ Feuerwehr gegründet. Der Feuerwehrliegte ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner den gesamten Unfalldienst im Hafen zu versehen. Weiter ist die Sache der Feuerwehr, durch vorübergehende Tätigkeit zur Feuerverhütung betraut, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, die ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschahen. Feuer, das bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen unmittelbar oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird pönal bestraft. Bei Feuer- u. Unfallmeldungen Fernsprech-Anruf 24 10 01. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 21 öffentliche Feuermelder u. z. 201 Säulen-, 17 Wand u. 13 Hausmelder sowie 24 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 245 interne Melderr mit 395 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsstätten, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sie sich innerhalb von Gebäuden, die dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen, über oder neben jedem Postriefkasten, Hinweisschilder angebracht. Das Hauptbureau der Feuerwehr befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Westpalastweg, Ecke Berlinerthor, Bürostunden 8-19, Sonntags bis 18 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 13 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus: 1 Branddirektor, 2 Oberbauärzte, 9 Bauärzte, 150 Beförderter, 511 Feuerwehrmänner und Fahrer und 7 Bürobeamte, im ganzen also 680 Beamte. — Der Fahrzeugbestand der Feuerwehr: I) 69 automobiler Landfahrzeuge; darunter sind 9 Mannschaftswagen, 10 Kraftfahrzeuge, 12 Kraftfahrzeugführer, 1 Schaumfahrzeug, 1 Hestwagen, 6 Hilfskraftwagen, 1 Samartwagen, 6 Personwagen, 1 Lehrwagen, 4 Lastwagen, 2 Störungswagen. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen: 1 elektrischen, 13 benzin-elektrischen, 40 Benzin- und 5 Diesel-Antrieb. II) 4 Wasserfahrzeuge und zwei 3 Feuerlöschboote und 1 Unfallboot. Die Wasserfahrzeuge sind Benzinmotorboote. Ferner stehen der Feuerwehr 12 Fahrdampfer und ein Benzinmotorboot der Hafen-Dampfschiffahrt, die Feuerlöschpumpen besitzen, zur Verfügung. III) 56 Anhänger-Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb: 9 Anhänger-Kraftfahrzeuge, 8 Gerätewagen, 1 Anhänger mit Erdölbehälter, 2 Anhänger mit Schaumzeuger, 2 Anhänger mit Rüstölzern, 3 Schlauchkarren und 4 traktorierte Kraftfahrzeuge. Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbänden) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten.

Wasserstrassendirektion

(Reichswasserstrassenverwaltung)

Reeperbahn 3. Geöffnet von 8-14 Uhr. Sonnab. von 8-13 Uhr. ☎ 42 11 47 - 42 11 48 u. 42 08 04, nur für Fernanschl. 42 08 00.

Die Wasserstrassendirektion verwalte für das Reich die Elbe von Geesthacht bis zur See, mit Ausnahme der sogenannten Hafeneile von Orkahren bis Blankensee. Die Behörde ist durch das hamburgische Gesetz über den Aufbau der Reichswasserstrassenverwaltung in Hamburg vom 23. Dezember 1925 geschaffen worden. Sie besteht aus einem Direktor als Leiter und 4 technischen, einem juristischen und einem nautischen Oberbeamten als Mitgliedern. Zur Aufgabe der Wasserstrassendirektion gehören der Ausbau und die Unterhaltung des Wasserstrasses, die Bezeichnung des Wasserstrasses durch Leuchtfeuer und Tonnen, das Eisbrechewesen sowie die Strom- und Schiffsfahrtpolizei vor dem hamburgischen Uferstrecken der Elbe und das gesamte Lotswesen auf der Elbe bis zur Nordsee. Der Wasserstrassendirektion unterstehen als Ortsbehörden je ein Wasserstrassenamt und ein Schiffsfahrtsamt in Hamburg und Cuxhaven. Das Wasserstrassenamt Hamburg ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Obereibe von Geesthacht bis Orkahren und auf der Untereibe von Blankensee bis Freiburg sowie für die Strom- und Schiffsfahrtpolizei auf der hamburgischen Strecke der Obereibe. Das Schiffsfahrtsamt Hamburg ist zuständig für die Schiffsfahrtsangelegenheiten auf der Untereibe von Blankensee bis Freiburg einschließlich des Eibschwesens. Das Wasserstrassenamt Cuxhaven ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Untereibe von Freiburg bis zur See. Das Schiffsfahrtsamt Cuxhaven ist zuständig für die Schiffsfahrtsangelegenheiten auf der Untereibe von Freiburg bis zur See sowie für die Strom- und Schiffsfahrtpolizei vor dem hamburgischen Ufer bei Cuxhaven einschließlich des Seletswesens.

Der Amtsgerichtspräsident als Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Altona, Ergeschhof, Zim. 538 Der Amtsgerichtspräsident übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875, die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an deren Stelle treten. Auch werden über Geburt- und Sterbefälle, sowie über Eheschliessungen bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt um die Aufindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Die Aufsichtsbehörde ist ausserdem Auswahlsstelle für nicht von einem im Städtegesetz vorgesehenen Standesamt erlassenen im Städtegesetz bekannt zu machenden Eheanträge. Ferner gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreis der Aufsichtsbehörde: 1. Befreiungen nach Grund der Vorschrift des § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Genehmigung zur Erteilung abgekürzter Geburtscheine.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigen zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldechein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Meldechein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldechein nicht ergibt, Heiratsurkunden oder Geburtsurkunden der Eltern. Im Falle, in demen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen von gemeinschaftlicher Pflege. Bezüglich der Rassen- und Ehegesundheitsgesetzes bestehen besondere Vorschriften.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist diejenige Zivilkammer des Landgerichts, vor der die Ehescheidung im ersten Rechtszug verhandelt worden ist.

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.). Jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Standesbeamten, vor dem die neue Ehe geschlossen werden soll.

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Amtsgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde für die Standesämter, nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesbeamten vorzulegen der Personapapire des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist diejenige Zivilkammer des Landgerichts, vor der die Ehescheidung im ersten Rechtszug verhandelt worden ist.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgtem Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszeuges aus dem Schiffsjournal, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel. Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beisprechung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für: 1) die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde, 2) die Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1577 und 1706 des bürgerlichen Gesetzbuches, 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen zur Eheschliessung im Auslande, 4) Beglaubigung von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1577 B. G. B., wenn die Ehe nicht in Hamburg geschlossen ist; 5) Beglaubigung der Erklärung über Namensänderung nach § 1706 B. G. B., wenn weder die Geburt des Kindes noch die Eheschließung der Kindesmutter in einem hamburgischen Register beurkundet worden ist; Abkürzung der Wartezeit (§ 1313 B. G. B.)

Hamburger Feuerkasse

Kurze Mühren 20, ☎ 32 25 41

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Feuerkassengesetz in der Fassung vom 16. Dez. 1929 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer, Explosionen, Sturm und Hagel.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt vom Verwaltungsrat, der aus 6 von Senat zu ernennenden Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Staatskommissar ist Herr Senator Dr. Noland.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von dem Verwaltungsrat bestellten Schätzer oder Bauärzte erforderlich. Der Schätzwert wird nach dem Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundgüter unter automatisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Baupreise Rechnung tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen, Sturm und Hagel, den Betrieb von Luftfahrzeugen, Erschütterungen in Folge von Verkehrsmitteln, den Hausbock und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Im zweiten Löschozirkel kann die Feuerkasse landlichen Mobiliar-Feuerversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Rückversicherung gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird nach Aufklärung einer von den Schätzern oder Bauärzten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.